

Ä26 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

Status: Zurückgezogen

Änderungsantrag zu S1

In Zeile 118 löschen:

- ~~Projektgruppen;~~

Von Zeile 460 bis 473 löschen:

~~§ 18 Projektgruppen~~

~~(1) Der Landesvorstand kann zur Ausarbeitung und Durchführung konkret festgelegter Projekte Projektgruppen einberufen.~~

~~(2) Jeder Projektgruppe muss mindestens ein Mitglied des Landesvorstands angehören, welches die Leitung der Projektgruppe übernimmt. Der*die Leiter*in vertritt die Projektgruppe gegenüber anderen Parteigremien. Er*sie übernimmt die Organisation der Projektgruppe, die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie die Ausführung der Beschlüsse.~~

~~(3) Die Einladungen, Protokolle, Berichte und ausgearbeiteten Konzeptionen müssen den Mitgliedern der Projektgruppe zugänglich gemacht und dem Landesvorstand vorgelegt werden. Die Projektgruppen sind verpflichtet, regelmäßig in geeigneter Weise über ihre Arbeit zu informieren.~~

~~(4) Nach Beendigung des Projekts ist eine Projektgruppe aufzulösen. Begründete Ausnahmen sind möglich.~~

Begründung

Wenn die Straffung und Effektivierung unserer Handlungsfähigkeit der zentrale Grund für diese Satzungsreform ist, dann ist die Einführung von neuen Gremien unter diesem Gesichtspunkt nicht angezeigt.

Eine stichhaltige Begründung fehlt zudem, warum ein neues Gremium neben den Landesarbeitsgemeinschaften eingeführt werden soll. Hellhörig sollten vielmehr die vielen unspezifischen Kompetenzen, Ausnahmen und die eigenständige Finanzverantwortung (!), noch dazu unter höher legitimierter Leitung eines LaVo-Mitglieds, machen. Dies ist klassischerweise ein Rezept für eine Verselbständigung.

Es steht also vielmehr eine unproduktive Konkurrenz zu den LAGs oder zum LaVo selbst zu befürchten.

Als mildere Lösung können bereits jetzt temporäre Aufgabenstellungen problemlos durch einfach zu gründende LaVo-Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Welche dann aber auch nach Erfüllung ihres Zwecks genau so einfach wieder beendet werden können. Da müssen dann auch keine „begründete Ausnahmen [...] möglich“ gemacht werden, die eine Auflösung wieder verhindern sollen, wie in Abs. (4) vorgeschlagen. Eine Intention, die Fragen aufwirft, denn "Projekte" sind in ihrer Natur nun mal eigentlich begrenzt oder?